



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster  
Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte  
über die Bezirksregierungen

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung - AAV

**nur per E-Mail**

**Bodenschutz**

**„Vollzugshilfe zu den §§ 6-8 BBodSchV – Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien“**

Mit Inkrafttreten der novellierten Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV - Artikel 2 der Mantelverordnung) am 01.08.2023 gelten neue Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht. Die bisherigen Regelungen des § 12 BBodSchV (Fassung 1999) werden damit abgelöst. Die bisherige Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu § 12 BBodSchV und das LUA-Merkblatt 44 verlieren ihre Gültigkeit.

Länderübergreifend wurde durch eine Redaktionsgruppe der LABO eine neue Vollzugshilfe zu den §§ 6-8 BBodSchV erarbeitet (**Anlage**). Damit wird dem Vollzug eine Hilfestellung für die Bereiche

- Auf- und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und
- Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht

bereitgestellt.

10.05.2023  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 61.06.05.02  
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers  
Telefon: 0211 4566-307  
stefan.schroers@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Die LABO hat der Vollzugshilfe auf ihrer 63. Sitzung im März 2023 zugestimmt und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Seite 2 von 2

Im nächsten Schritt ist seitens der LABO eine Überführung der Vollzugshilfe in eine webbasierte Form mit interaktiven Verlinkungen vorgesehen. Diese Version wird voraussichtlich Ende 2023 zur Verfügung stehen. Parallel wurden Abstimmungen in den Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) eingeleitet.

Ich bitte um Berücksichtigung der in der Vollzugshilfe zu den §§ 6-8 BBodSchV (**Anlage**) formulierten Anforderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien außerhalb von technischen Bauwerken für die o. g. Bereiche.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zu informieren.

Die Vollzugsbehörden haben die Möglichkeit, das LANUV (Fachbereich 32) in fachlichen Fragen zu kontaktieren. Vollzugsfragen werden dort dokumentiert. Da die LABO beabsichtigt, die Vollzugshilfe nach vorliegenden Vollzugserfahrungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, kann auf diesem Wege eventueller Ergänzungs- und Anpassungsbedarf frühzeitig erkannt und in die weiteren Abstimmungen eingebracht werden.

Im Auftrag  
gez. Prof. Dr. Utermann

**Anlage:**

- Vollzugshilfe zu den §§ 6-8 BBodSchV – Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien